

# Forstrevier Niederweningen - Schleinikon

## V E R E I N B A R U N G

### I. Revierbildung

#### Art. 1

##### Zusammenschluss

Die Waldungen auf dem Gebiet der Gemeinden Niederweningen und Schleinikon werden unter der Bezeichnung "Forstrevier Niederweningen - Schleinikon" zu einem Forstrevier zusammengeschlossen.

#### Art. 2

##### Aufgabe

Zweck der Revierbildung ist die gemeinsame Bewirtschaftung und Pflege der Waldungen durch einen Förster.

Für das Revier kann zusätzliches Forstpersonal gemeinsam angestellt, sowie Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeug gemeinsam angeschafft werden.

### II. Organisation

#### Art. 3

##### Forstkommission

Die Forstkommission besteht aus zwei Vertretern des Gemeinderates Niederweningen und zwei Vertretern des Gemeinderates Schleinikon. Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten, welche nicht dem gleichen Gemeinderat angehören dürfen.

Ist ein Kommissionsmitglied verhindert, seine Funktion auszuüben, ist der jeweilige Gemeinderat berechtigt, einen Stellvertreter abzuordnen. Die Amtsdauer der Kommission entspricht derjenigen der Gemeindebehörde. Die Kommissionsmitglieder werden durch die jeweilige Gemeinde entschädigt.

#### Art. 4

##### Befugnisse

Die Forstkommission gilt als beratende Kommission ohne selbständige Verwaltungsbefugnis. An ihren Sitzungen nimmt der Förster mit beratender Stimme teil.

Die Forstkommission übt die vorberatende Tätigkeit in allen Fragen und Geschäften des Reviers aus. Sie erstattet über die ihr übertragenen Aufgaben Bericht und stellt den beiden Gemeinderäten Antrag.

Im Besonderen steht der Kommission zu:

- Antragstellung für die Wahl und Anstellung des Försters und ev. weiterem Forstpersonal;
- Beaufsichtigung des Reviers und Unterstützung des Försters in seiner Tätigkeit;
- Antragstellung für die Anschaffung von Fahrzeugen, Werkzeugen und Maschinen;
- Prüfung des Kostenverteilers.

### III. Forstbetrieb

#### Art. 5

##### Förster

Der Förster übt die ihm gemäss den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen übertragenen und von den Gemeinderäten zugewiesenen Aufgaben aus. Anstellung des durch die beiden Gemeinderäte gewählten Försters ist Sache des Gemeinderates Schleinikon.

Der Förster steht dem Forstbetrieb vor und beaufsichtigt das gesamte Forstpersonal beider Gemeinden. Die Arbeitstätigkeit des Försters ist gleichmässig auf die beiden Gemeindewaldungen aufzuteilen. Ueber die Arbeitseinsätze legt der Förster der Forstkommision Rapport ab.

#### Art. 6

##### Forstpersonal

Grundsätzlich stellt jede Gemeinde eigenes Forstpersonal an. Erfolgt zusätzlich die Anstellung von gemeinsamem Forstpersonal für das Revier, ist dafür der Gemeinderat Schleinikon zuständig.

#### Art. 7

##### Fahrzeuge, Gerätschaft

Grundsätzlich besitzt jede Gemeinde eigene Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge. Es können auch gemeinsame Anschaffungen getätigt werden.

#### IV. Rechnungswesen

##### Art. 8

##### Kostenverteiler

Die Kosten der gemeinsamen Massnahmen werden wie folgt verteilt:

a) Arbeitslohn und Sozialleistungen

- für den Förster
  - für weiteres gemeinsames Personal
- je zur Hälfte auf beide Gemeinden; aufgrund der geleisteten Arbeitsstunden gemäss Kontrolle des Försters;

b) Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeug

- Anschaffungskosten
  - Betriebskosten
- proportional zur Fläche der beiden Gemeindewaldungen; aufgrund der Betriebskontrolle des Försters;

c) Anteil Administration

proportional zur Fläche der beiden Gemeindewaldungen.

##### Art. 9

##### Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeindegutsverwaltung Schleinikon.

#### V. Auflösung, Kündigung

##### Art. 10

Diese Vereinbarung kann von jeder Gemeinde unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Gemeinsame Fahrhabe wird zwischen den Gemeinden aufgeteilt und aufgrund einer Schätzung entsprechend dem Verteilschlüssel ausgeglichen.

#### VI. Schlussbestimmungen

##### Art. 11

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen beider Gemeinden auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

Von den Gemeindeversammlungen genehmigt:

Niederweningen am 12. DEZ. 1989

Für die GEMEINDEVERSAMMLUNG NIEDERWENINGEN  
Der Präsident: Der Schreiber:

*H. Wittwe*

*Hochsinger*

Schleinikon am 13. DEZ. 1989

Für die GEMEINDEVERSAMMLUNG SCHLEINIKON  
Der Präsident: Der Schreiber:

*W. Reili*

*Holzer*

Eingesehen:

Regensdorf am 11. März 1990

KREISFORSTAMT VII

*F. Thommen*

Verteiler:

Gemeinde Niederweningen	2 Exemplare
Gemeinde Schleinikon	2 Exemplare
Kreisforstamt VII	1 Exemplar
Kant. Oberforstamt	1 Exemplar